



THÜR. LANDTAG POST
27.11.2020 13:58

29172/2020

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Der Präsident

Dr. Sebastian Dette

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/2037 –

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
Zulagensystem für Bedarfsregionen, Mangelfächer und besondere Aufgaben einführen – Personalgewinnung im Schulbereich erleichtern, Leistungsanreize schaffen

– Drucksache 7/2038 –
Schriftliches Anhörungsverfahren durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1011-4.3-0787/164-8-
13547/2020

Rudolstadt
27. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses erhalten Sie zum oben genannten Beratungsgegenstand die Stellungnahme des Thüringer Rechnungshofs.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sebastian Dette
(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Anlagen



Der Präsident

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Mitglieder des
Haushalts- und Finanzausschusses
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Dr. Sebastian Dette

Durchwahl
Telefon 03672 446-100
Telefax 03672 446-999

sebastian.dette@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen
Drs. 7/2037-A 6.1/ap

Ihre Nachricht vom
18. November 2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1011-4.3-0787/164-8-
13547/2020

Rudolstadt
27. November 2020

Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/2037 –

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU
Zulagensystem für Bedarfsregionen, Mangelfächer und besondere Auf-
gaben einführen - Personalgewinnung im Schulbereich erleichtern,
Leistungsanreize schaffen

– Drucksache 7/2038 –

Schriftliches Anhörungsverfahren durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Rechnungshof nimmt zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes und zum Entschließungsantrag (Drucksache 7/2038) unter Berücksichtigung der vom Ausschuss gestellten Fragen wie folgt Stellung:

I Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes (Drucksache 7/2037)

Gegen den Gesetzentwurf bestehen erhebliche Bedenken. Durch Pensionierung und Renteneintritt wird ein großer Bedarf an der Einstellung von Lehrern entstehen und der entstehende Bedarf in bestimmten Fächern bzw. Regionen wohl nicht gedeckt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes sind aber rechtlich nicht erforderlich und deshalb nicht geeignet, die gesetzten Ziele zu erreichen.

Gegebenenfalls bietet sich eine Änderung von § 52 ThürBesG an.

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (Einfügung eines § 46 a ThürBesG)

Bereits heute dürfen nach § 46 ThürBesG zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschläge gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium, § 46 Abs. 3 ThürBesG. Einer speziellen, schulrechtlichen Norm bedarf es nicht.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 46 ThürBesG hält es der Rechnungshof für sachlich geboten, die gesetzlichen Spielräume zu nutzen. Allerdings rechtfertigt ein großräumiger fach- bzw. fächerbezogener Mangel den Zuschlag allein nicht. Beispielsweise ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine bereits bestehende örtliche Bindung und reguläre Einstellungsbedingungen ausreichen, um einen Kandidaten zu gewinnen. Eine abweichende Praxis würde ansonsten zu einer nicht gerechtfertigten Besserstellung von Lehrern einer Fachrichtung in der Fläche führen. Es bedarf immer der Prüfung im Einzelfall. Sonder- und Anwärterzuschläge ohne tatsächlichen Bedarf und ohne Einzelfallprüfung wären mit dem Gleichheitsgrundsatz kaum in Einklang zu bringen, weil ein sachlicher Grund für die Differenzierung in der Besoldung nicht besteht.

Es liegen keine Prüfungserkenntnisse vor, aus welchen Gründen die bereits bestehenden Möglichkeiten nicht genutzt wurden. Der Landesregierung ist unbenommen, mit einer Richtlinie die Ausübung des Ermessens rechtskonform auszugestalten und zu vereinfachen. Die Prüfung im Einzelfall wäre nach unserem Verständnis auch nach § 46a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ThürBesG-E erforderlich.

Im Hinblick auf Ausnahmetatbestand und Notwendigkeit der Einzelfallprüfung einerseits und der sich differenziert darstellenden Personalgewinnungsprobleme andererseits ist die Verordnungsermächtigung nach § 46a Abs. 1 Satz 2 ThürBesG-E zu kritisieren. Hiernach kann der Anwendungsbereich für Sonderzuschläge räumlich und fachbezogen begrenzt werden. Dies könnte signalisieren, dass in den so bestimmten Regionen die Voraussetzungen für den Sonderzuschlag nicht mehr geprüft werden müssten.

Die Sonderzuschläge sind darüber hinaus – unabhängig von der Rechtsgrundlage – kaum geeignet, die Problemlage zu lösen.

Angesichts der geringeren Anzahl von Absolventen der Lehramtsstudiengänge – im Vergleich zu den künftig altersbedingt ausscheidenden Kollegen – wird es besonders in bisherigen Mangelfächern (wie MINT, Musik, Sport, Fremdsprachen) schwierig werden, den Bedarf an allen derzeit vorhandenen Schulen in Thüringen zu decken¹.

Die vorgesehenen Zuschläge mögen in Einzelfällen geeignet sein, im Wettbewerb der Länder einen Anreiz zu bieten. Die Attraktivität des Lehrerberufs und der Beschäftigung an Thüringer Schulen hängt aber von vielen Faktoren

¹ Nach Einschätzung der Kommission „Zukunft Schule“ werden die Ausbildungskapazitäten bzw. die Anzahl von Absolventen der Lehramtsstudiengänge voraussichtlich nicht ausreichen, um den Bedarf zu decken (Bericht „Zukunft Schule. Herausforderungen und Chancen für Thüringens Schulsystem“, Juni 2017).

ab, insbesondere von Arbeitsbedingungen (Kollegium, schulische Ausstattung, Klassengrößen), aber auch vom Standort der Schule mit Blick auf die familiären Bedürfnisse (Arbeitsplatz des Partners, Kinderbetreuung etc.).

Daneben sind die bisher vom Land ergriffenen personalrechtlichen Möglichkeiten bei verbeamteten Lehrkräften (Versetzung und Abordnung) zur flexibleren Deckung des Personalbedarfs verstärkt zu nutzen. Bei Personalengpässen in Behörden anderer Ressorts ist dies eine reguläre Praxis.

Nicht zuletzt könnten durch Abschaffung bzw. Reduzierung der Altersabminderungsstunden in den nächsten fünf Jahren jährlich Unterrichtsstunden von Lehrkräften im Umfang von bis zu 490 VZB dem Unterricht zur Verfügung gestellt werden (vgl. Jahresbericht des Rechnungshofs 2020, Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführungen Teil C Rz. VIII. S. 107 ff.)

2. Zu Artikel 1 Nummer 2

Ebenso ist die in Art. 1 Nr. 2 vorgesehene Regelung zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen im Schulbereich (§ 52a ThürBesG-E) nicht erforderlich. Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium (derzeit das Thüringer Finanzministerium) oder eine von ihm bestimmte Stelle bereits heute nach § 52 ThürBesG Anwärtersonderzuschläge gewähren. Sie sollen 70 v. H. des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 v. H. des Anwärtergrundbetrags betragen. Von der Befugnis, die Gewährung der Sonderzuschläge auf eine andere Stelle zu übertragen, hat das Finanzministerium nach Wissen des Rechnungshofs noch keinen Gebrauch gemacht. Der Rechnungshof empfiehlt, die bestehende gesetzliche Regelung zu nutzen. Sie scheint geeignet, angehende Lehrer einer Region näher zu bringen

Unklar ist allerdings, ob die Übertragung an mehrere Stellen in der Landesregierung möglich ist und welche Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen müssen, um eine einheitliche Handhabung in der Landesverwaltung sicherzustellen.

Sofern eine Übertragung an Stellen außerhalb des Geschäftsbereichs des Finanzministeriums erwogen wird, empfiehlt der Rechnungshof, die Norm wie folgt zu fassen:

„Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, kann das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm für einzelne Geschäftsbereiche bestimmten Stellen Anwärtersonderzuschläge gewähren. Das Finanzministerium kann für die Gewährung allgemeine und geschäftsbereichsbezogene Richtlinien erlassen. Die Anwärtersonderzuschläge sollen 70 v. H. des Anwärtergrundbetrags nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 v. H. des Anwärtergrundbetrags betragen.“

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 a)

Die in Artikel 1 Nummer 3 Buchst. a) cc) vorgesehenen Zulagen sind sachlich nicht hinreichend begründet. Die im Katalog zu Nummer 11 aufgenommenen Aufgaben sind zusätzliche Tätigkeiten mit einem überschaubaren Zeitaufwand, dem regelmäßig durch Abminderung der Unterrichtsverpflichtung

Rechnung getragen wird. Weder sind die Aufgaben für die Tätigkeit als Lehrer prägend, noch ist die übertragene Aufgabe von so hoher Schwierigkeit und Tiefe, dass sie eine über die amtsangemessene Besoldung hinausgehende Zulage rechtfertigt.

Die Übernahme einzelner zusätzlicher Aufgaben gehört zur Verpflichtung jeden Amtsträgers und sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Sie rechtfertigt sachlich nicht die Gewährung einer Zulage, insbesondere wenn der zeitliche Mehraufwand bei der Unterrichtsverpflichtung berücksichtigt wird.

4. Zu Art. 1 Nummer 3 Buchst. b)

Der Rechnungshof sieht es als problematisch an, für Fachleiter eigene Dienstposten zu definieren, weil die Tätigkeit als Fachleiter – ebenso wie andere zusätzliche Aufgaben – neben der Unterrichtsverpflichtung der Lehrer wahrgenommen wird. Die damit einhergehende erhöhte Belastung wird durch die Stellenzulage und der Verringerung der Unterrichtsverpflichtung abgedeckt. Die Zahlung ist abhängig von der übertragenen (Zusatz-)Aufgabe, diese wiederum vom Vorhandensein zu betreuender Lehramtsanwärter.

Die vorgeschlagene Beförderungsmöglichkeit beachtet diese Abhängigkeiten nicht. Die Beförderung hätte auch dann Bestand, wenn die Aufgabe entfallen ist.

Zur Frage, ob die Besoldung eines Leiters einer kleineren Grundschule nach A 13 gerechtfertigt ist, liegen keine hinreichenden Prüfungserkenntnisse vor. Soweit eine sachgerechte Bewertung ergeben sollte, dass zwischen Schulleitern verschiedener Schulgrößen nur geringe bis gar keine Unterschiede bestehen, ist Gleichbehandlung angezeigt.

II Zum Entschließungsantrag der Fraktion der CDU

Zulagensystem für Bedarfsregionen, Mangelfächer und besondere Aufgaben einführen Personalgewinnung im Schulbereich erleichtern, Leistungsanreize schaffen

– Drucksache 7/2038 –

Zum Entschließungsantrag, insbesondere zu II. Nr. 2, gilt das zum Gesetzentwurf Gesagte entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sebastian Dette
(Ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)